

Interactive Business Communication I

Rechtliche Aspekte von Business TV und Web
TV in der internen Kommunikation

GRAEFE & PARTNER

Referentin: Dr. Nadja Kaeding, Rechtsanwältin

Rechtsanwälte GbR Graefe & Partner, München - Berlin - Frankfurt/M.

Agenda

Begriffserklärung Business TV/ Web TV

Business TV in der internen Kommunikation

Rechtliche Fragestellungen

Rechtliche Einordnung Business TV intern (Firmenfernsehen)

Folgen der Einordnung

Urheberrechtliche Aspekte

Wettbewerbsrechtliche Aspekte

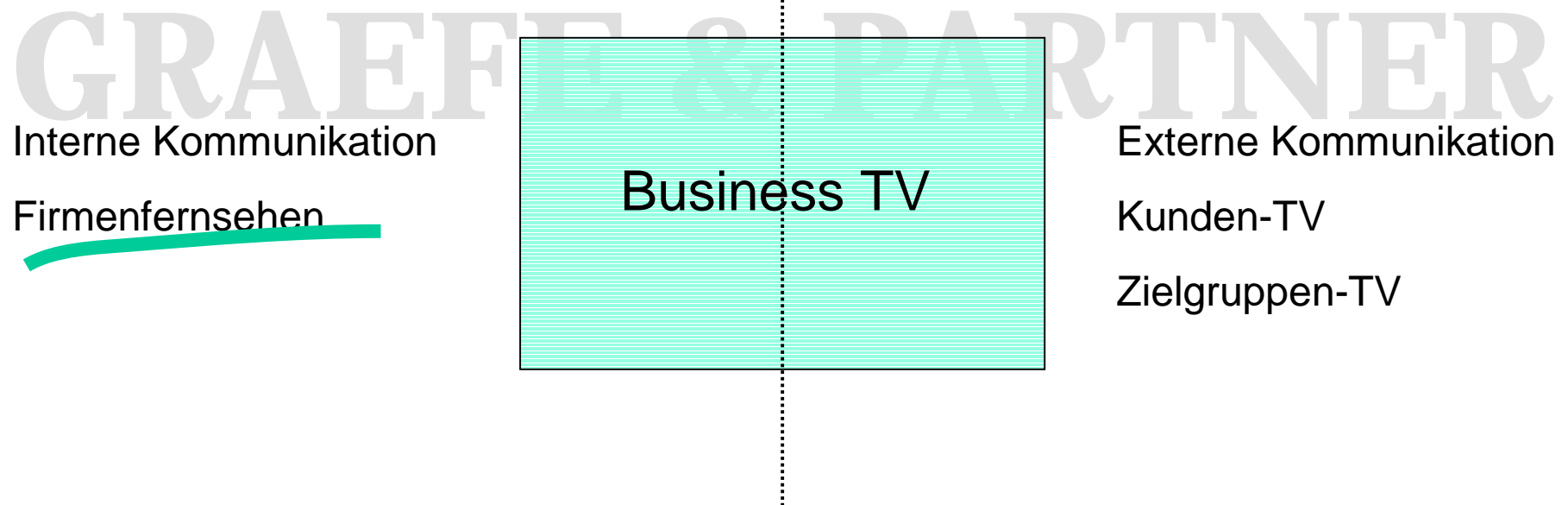
Rundfunkgebühren

Zusammenfassung

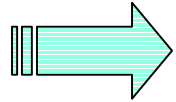
Begriffserklärung

Business TV:

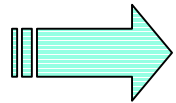
- gezielte, auf Unternehmensnutzen ausgerichtete Visualisierung von Unternehmensinhalten in Bewegtbildern
- sowohl via Fernsehen als auch via PC's



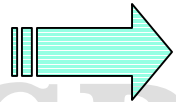
Rechtliche Fragestellungen



Bedarf es einer Zulassung?



Welche lizenzrechtlichen Aspekte sind zu berücksichtigen?



Gibt es darüber hinaus besondere rechtliche Vorgaben?

(Werberecht/ Anbieterkennzeichnungen ö.ä.)

Rechtliche Einordnung von Firmenfernsehen

Kennzeichnung des Firmenfernsehens

- ▶ dient der Unternehmenskommunikation, ersetzt andere Kommunikationsformen
- ▶ dient der Aus- und Fortbildung der Unternehmensmitarbeiter
- ▶ Ausschluß der Öffentlichkeit durch verschlüsselte Sendung und verschlüsselten Empfang
(geschlossene Benutzergruppe: Firmenmitarbeiter)

GRAEFFE & PARTNER

Rechtliche Einordnung von Firmenfernsehen II

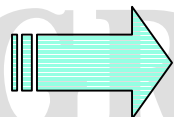
Rundfunk =

für die Allgemeinheit bestimmte
Veranstaltung und Verbreitung von
Darbietungen aller Art in Wort, Ton
und Bild

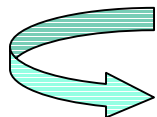
Mediendienst =

an die Allgemeinheit gerichtete Infor-
mations- u. Kommunikationsdienste
in Text, Ton oder Bild

Allgemeinheit: Beliebigkeit des Adressatenkreises



Adressatenkreis läßt sich vorher nicht bestimmen, weil es sich nicht
ausschließlich um Personen handelt, die durch gegenseitige
Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich
untereinander verbunden sind



Firmenfernsehen, richtet sich an Firmenmitarbeiter, die zum Teil in
persönlichem Kontakt untereinander und in einem Vertragsverhältnis
zum Veranstalter stehen

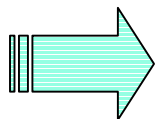
Rechtliche Einordnung von Firmenfernsehen III

Teledienst

individuelle Nutzung von kombinierbaren Daten wie Zeichen, Töne, Bilder

Gesetzliche Anwendungsbeispiele

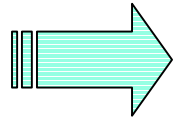
- Einordnung als Angebot zur Nutzung des Internets oder weiterer Netze
(Firmenfernsehen via firmeninternes Intranet)
- Angebot zur Information und Kommunikation, soweit nicht red. Gestaltung zur Meinungsbildung vordergründig ist



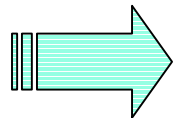
Vermittlung via Telekommunikation nicht entscheidend: Abgrenzung findet auf inhaltlicher Ebene statt, nicht auf der Ebene technischer Verbreitung der Dienste (Stellungnahme BT-DrS 13/ 7385)

Rechtliche Einordnung von Firmenfernsehen IV

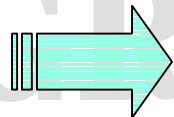
Folgen der Einordnung



keine behördliche Zulassung oder Anmeldung



keine werberechtlichen oder programmorganisatorischen Vorgaben
vglb. dem Rundfunkstaatsvertrag

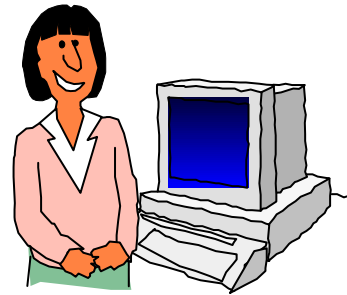


Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Regelungen

GRAEFE & PARTNER

Urheberrechtliche Aspekte I

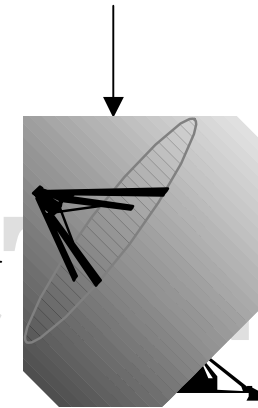
Technischer Ablauf



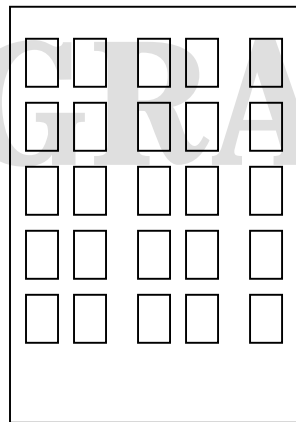
Studio

Produziertes Programm

Verschlüsselung vor Uplink auf Satelliten



Empfang vom Satelliten



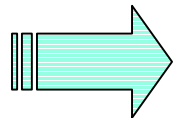
Entschlüsselung im Decoder des Unternehmens

Weiterleitung in die internen Netze des Unternehmens (PC's; TV-Geräte)

Urheberrechtliche Aspekte II

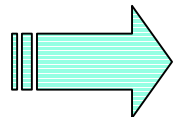
Senderecht

Recht, das Werk durch Funk, wie Ton- und Fernsehroundfunk, Satellitenroundfunk, Kabelroundfunk oder ähnliche technische Mittel der Öffentlichkeit zugänglich zu machen



Öffentliche Wiedergabe, persönliche Verbundenheit durch gegenseitige Beziehungen

Programm bestimmt für Mehrzahl von Personen, es sei denn, daß der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehung zum Veranstalter persönlich miteinander verbunden sind

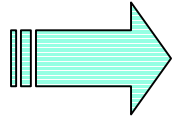


Hier steht die persönliche Beziehung im Mittelpunkt: unter allen Beteiligten besteht enger gegenseitiger Kontakt, der das Bewusstsein hervorruft, persönlich miteinander verbunden zu sein

Urheberrechtliche Aspekte III

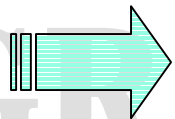
Interne Wiedergabe im Intranet

Vervielfältigung



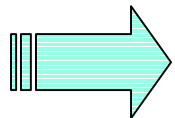
bei Wiedergabe mittels PC s, Abspeicherung auf Unternehmensserver und Zwischenspeicherung in Arbeitsspeichern

Unbenanntes Recht der öffentlichen Wiedergabe, bei Bereithalten der Programme zum Abruf (Bereithaltung/ Übertragung)



§ 15 Abs. 3 UrhG findet keine Anwendung

Rechte setzen eine etwas größere Öffentlichkeit voraus – Abstellen auf die Nutzungsintensität hinsichtlich der betroffenen Werke

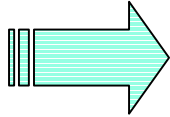


Bei kleineren Unternehmen ist Einstellen in die Datenbank vom Vervielfältigungsrecht erfaßt, da keine höhere Nutzungsintensität

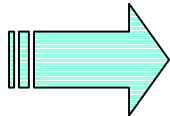
Bei größeren – auch unternehmensinternen – Wiedergaben in Intranets: Recht zur Nutzung eines Werkes im Rahmen eines On-Demand-Dienstes betroffen

Urheberrechtliche Aspekte IV

Auswirkungen



Je nach Größe des Unternehmens kann die Einräumung des Senderechtes notwendig sein, wenn und soweit urheberrechtlich schutzfähige Werke verwendet werden.



Bei der unternehmensinternen Wiedergabe mittels Intranet kann bei kleinen Unternehmen die Einräumung des Vervielfältigungsrechtes genügen,

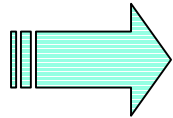
bei größeren Unternehmen kommt zusätzlich das unbenannte Recht der öffentlichen Wiedergabe hinzu

Werden die Inhalte auf einem Server zum Abruf bereitgehalten ist das On-Demand-Recht einzuholen

Urheberrechtliche Aspekte V

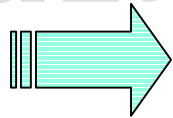
Weitere zu berücksichtigende Rechte

Verfilmungsrecht



Bei der Schaffung von Filmwerken zum Zwecke der Sendung unter Verwendung vorbestehender Werke

Herstellungsrecht/ Benutzungsrecht



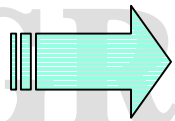
Recht ein Werk der Musik mit einem Werk einer anderen Gattung zusammenzufügen

Bedarf gesonderter Lizenzierung durch die GEMA und die GVL oder den jeweiligen Rechteinhaber

Wettbewerbsrechtliche Aspekte I

Aussagen über das eigene Unternehmen und eigene Produkte

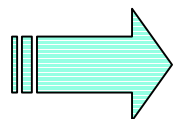
Aussagen über fremde Unternehmen und fremde Produkte (Produkteinführung)



Wettbewerbsrechtliche Ansprüche Dritter ?

Wettbewerbsrechtliche Aspekte II

Handeln im geschäftlichen Verkehr



auf Förderung eigenen oder fremden Absatzes gerichtetes geschäftliches Handeln, wenn dieses in der Außenwelt in Erscheinung tritt und dieses sich gegenüber Mitbewerbern auswirken kann,

nur betriebsinternes Verhalten ist kein Handeln in der Außenwelt,

betriebsinternes Verhalten ist Verhalten gegenüber weisungsgebundenen und abhängigen Personen



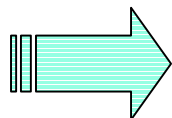
Aussagen über eigenes oder fremde Unternehmen sind wettbewerbsrechtlich nicht wegen bestehender Wiederholungsgefahr sanktionsfähig

Aber:

Anweisungen an die Mitarbeiter zu wettbewerbswidrigen Aussagen werden relevant, wenn die Anweisungen umgesetzt werden, unter diesem Gesichtspunkt kann Begehungsgefahr bestehen

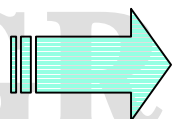
Rundfunkgebühren

Rundfunkgebühren bei Verwendung von TV-Geräten



Rundfunkgebühr entsteht für jedes zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkgerät

Zum Empfang bereithalten, wenn ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand Rundfunkdarbietungen unverschlüsselt oder verschlüsselt empfangen werden können.



Für jedes TV-Gerät wird daher auch eine Rundfunkgebühr entsprechend des Rundfunkgebührenstaatsvertrages fällig

Zusammenfassung

Firmenfernsehen.....

.....ist interne, schnelle und zielgerichtete Unternehmens-Kommunikation,

.....wirft keine Fragestellungen auf, die durch und im Rahmen von Außen-
auftritten entstehen,

.....ist zulassungs- und anmeldefrei,

.....kann Aussagen oder Anweisungen enthalten, die wettbewerbsrechtlich
unter dem Gesichtspunkt der Begehungsfahr relevant sind,

.....schließt Lizenzpflichtigkeit nicht aus,

.....entbindet bei Verwendung entsprechender Geräte nicht von der Zahlung
der GEZ-Gebühren.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Sie finden diesen und den folgenden Teil der Darstellung
- wie immer - unter

www.graeffe-partner.de.